

Satzung
zur 1. Änderung der Satzung vom 03.04.2018
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen
vom 11.12.2018

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Ulmen in seiner Sitzung am 29.11.2018 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages der Stadt Ulmen, Festlegung der Vorteilssätze und Gewinnsätze (Betriebsartentabelle) zur Berechnung des Tourismusbeitrages wird wie folgt geändert:

Die Gewinnsätze nachstehender BA-Nrn. werden ab dem 01.01.2018 wie folgt festgesetzt:

0	1	3
<u>BA-Nr.</u>	<u>Betriebsart:</u>	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
A.	<u>Unterkunft:</u>	
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	9 %
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	11 %
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	19 %
A04	Campingplatz	15 %
A99	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	14 %
EA.	<u>Gesundheitswesen u. Körperpflege</u>	
EA02	Arztpraxis sonstiger Fachärzte, Heil- /Naturheilpraxis	27 %
EB03	Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	9 %
EB99	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	16 %
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>	

FA02	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	8 %
FA09	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	6 %
FA14	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (obiger Gruppen A-E)	25 %
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>	
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	25 %
FB02	Bauunternehmen	10 %
FB05	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	15 %
FB09	Schreinerei, Tischlerei	10 %
FB12	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	8 %
FB99	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Glasergewerbe, Gerüstbau /-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	11 %
FC.	<u>Dienstleistungen</u>	
FC03	Geld- u. Kreditinstitut	10 %
FC06	Recht/Steuern/Wirtschaft: Rechtsanwaltskanzlei	28 %
FC07	Recht/Steuern/Wirtschaft: Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, nichttechnische Unternehmensberatung	20 %
FC08	Schornsteinreinigung/-wartung	24 %
FC11	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	11 %

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

56766 Ulmen, den 11.12.2018

Stadt Ulmen

gez.

(DS)

Thomas Kerpen
 Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.